S 7 AL 424/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 424/99
Datum	03.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 373/02
Datum	19.08.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 03.07.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen bei der GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der 1957 geborene KlÃ¤ger bezog in der Zeit vom 27.12.1993 bis 19.11.1995 Alhi ohne VermÃ¶gensanrechnung. Zuvor hatte die Beklagte einen Antrag des KlÃ¤gers auf Alhi wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit abgelehnt, da VermÃ¶gen in HÃ¶he von 34.217,10 DM (abzgl. Freibetrag von 8.000,00 DM) anzurechnen war (Bescheid vom 31.08.1993). Ab dem 20.11.1995 hat der KlÃ¤ger an einer mit Ã□bergangsgeld gefÃ¶rderten WeiterbildungsmaÃ□nahme teilgenommen und anschlieÃ□end vom 07.11.1996 bis 07.05.1997 Arbeitslosengeld (Alg) bezogen.

Mit Antrag vom 22.04.1997 und Fortzahlungsantrag vom 03.03.1998 beantragte der

KlÃ¤ger die Zahlung von Alhi. Er bestÃ¤tigte jeweils unterschriftlich, das Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Das Verhandensein von Einkommen oder VermÃ¶gen verneinte er. Die Beklagte bewilligte Alhi ab dem 08.05.1997 (Entscheidung vom 08.05.1997) bzw ab dem 08.05.1998 (Entscheidung vom 21.04.1998). Die Zahlung der Alhi erfolgte â□□ unter BerÃ¼cksichtigung einer rÃ¼ckwirkenden Aufhebung ab 19.04.1999 wegen eines Anspruches auf Ã□bergangsgeld â□□ bis zum 18.04.1999.

Aufgrund eines Datenabgleichs mit dem Bundesamt fÃ¼r Finanzen erhielt die Beklagte davon Kenntnis, dass der KlÃ¤ger einen Freistellungsauftrag erteilt hatte. Auf Nachfrage der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, dass er zwei BausparvertrÃ¤ge mit Guthaben am 08.05.1997 in HÃ¶he von insgesamt 40.015,00 DM besessen habe. Bereits im Jahre 1993 habe sein Alhi-Anspruch wegen dieser BausparvertrÃ¤ge fÃ¼r ca. sechs Monate geruht. Damals sei ihm von Mitarbeitern des Arbeitsamtes versichert worden, dass eine nochmalige Anrechnung der BausparvertrÃ¤ge nicht erfolgen werde und zukÃ¼nftig die Angabe der VertrÃ¤ge nicht mehr erforderlich sei. Er habe deshalb in gutem Glauben das Vorhandensein von VermÃ¶gen verneint.

Die Beklagte nahm den Bescheid Ã¼ber die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 08.05.1997 bis 22.10.1997 ganz zurÃ¼ck (Bescheid vom 16.07.1999). Unter BerÃ¼cksichtigung des Bausparguthabens am 01.01.1997 und unter Abzug der WohnungsbauprÃ¤mienbegÃ¼nstigung verfÃ¼ge der KlÃ¤ger Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 34.879,43 DM, das nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,00 DM bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen sei. Er sei daher fÃ¼r 24 Wochen nicht bedÃ¼rftig (26.879,43 DM: 1.080,00 DM wÃ¶chentliches Arbeitsentgelt). Gleichzeitig nahm die Beklagte die Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung von Alhi ab dem 23.10.1997 bis 18.04.1999 teilweise in HÃ¶he von 35,19 DM wÃ¶chentlich zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe Zinseinnahmen aus den Bausparguthaben in HÃ¶he von 1.930,00 DM, die unter BerÃ¼cksichtigung eines Werbekostenpauschbetrages von 100,00 DM als Einkommen auf die Alhi anzurechnen seien. Der KlÃ¤ger habe die in den genannten ZeitrÃ¤umen Ã¼berzahlte Alhi in HÃ¶he von 10.462,54 DM und die von der Beklagten geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 3.172,61 DM zu erstatten (insgesamt 13.635,15 DM).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Er fÃ¼hrte erneut an, dass die Beklagte das Bausparguthaben bereits auf einen Alhi-Antrag hin, den er im Jahr 1993 gestellt habe, bei der PrÃ¼fung seiner BedÃ¼rftigkeit berÃ¼cksichtigt habe. Es habe sich bei dem Bausparguthaben, dass er 1998 nach Zuteilungsreife der BausparvertrÃ¤ge in eine Beteiligung an einem offenen Immobilienfonds umgewandelt habe, um dasselbe VermÃ¶gen gehandelt, welches von der Beklagten nicht erneut angerechnet werden dÃ¼rfe.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.08.1999 zurÃ¼ck. VermÃ¶gen sei auch dann zu berÃ¼cksichtigen, wenn es bereits zu einer Leistungsversagung gefÃ¼hrt habe. Der Zeitpunkt der Bewertung des VermÃ¶gens

richte sich nach der Antragstellung.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 10.09.1999 Klage beim Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils vom 09.08.2001, Az: B 11 AL 9/01 R, ausgefÃ¼hrt, dass die GewÃ¤hrung von Alhi nicht mit RÃ¼cksicht auf VermÃ¶gen versagt werden kÃ¶nne, das schon zur Ablehnung von Alhi gefÃ¼hrt habe.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 03.07.2002 abgewiesen. Die erneute Anrechnung des bereits berÃ¼cksichtigten VermÃ¶gens sei nicht zu beanstanden, da der KlÃ¤ger aufgrund der Teilnahme an der mit Ãbergangsgeld gefÃ¶rderten WeiterbildungsmaÃnahme einen neuen Alg-Anspruch erworben habe.

Gegen das Urteil hat der KlÃ¤ger am 29.08.2001 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Das BSG habe mit Urteil vom 19.12.2001, Az: B 11 AL 49/01 R, einen vergleichbaren Fall entschieden. In dem dortigen Fall habe der KlÃ¤ger nach Ablehnung des Alhi-Antrages wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit eine ZwischenbeschÃ¤ftigung von sechs Monaten ausgeÃ¼bt. Zu dem danach gestellten Alhi-Antrag habe das BSG ausgefÃ¼hrt, dass auf das vorhandene VermÃ¶gen zum Zeitpunkt des erneuten Antrages abzustellen sei und noch vorhandenes VermÃ¶gen nicht wiederholt berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. WÃ¤hrend der ZwischenbeschÃ¤ftigung habe der KlÃ¤ger beliebig mit seinem VermÃ¶gen verfahren kÃ¶nnen. Diese Aussagen mÃ¼ssten auch vorliegend fÃ¼r eine WeiterbildungsmaÃnahme gelten, die weit lÃ¤nger als eine ZwischenbeschÃ¤ftigung von sechs Monaten angedauert habe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 03.07.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 16.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.08.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Es sei richtig, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Zeit der WeiterbildungsmaÃnahme nicht verpflichtet gewesen sei, sein VermÃ¶gen zum Lebensunterhalt einzusetzen. Etwas anderes gelte jedoch fÃ¼r die Frage, ob ihm Alhi zustehe. Hier komme es darauf an, dass der KlÃ¤ger aufgrund der WeiterbildungsmaÃnahme einen neuen Alg-Anspruch erworben habe, was in dem vom BSG entschiedenen Rechtsstreit nicht der Fall gewesen sei.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 , 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 16.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.08.1999 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger

nicht in seinen Rechten. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 08.05.1997 bis 22.10.1997 wegen Fehlens der BedÃ¼rftigkeit aufgehoben hat. Sie war auch berechtigt, die Alhi-Bewilligung ab dem 23.10.1997 bis 18.04.1999 teilweise in HÃ¶he von 35,19 DM wÃ¶chentlich aufzuheben und die Erstattung der in den genannten ZeitrÃ¤umen Ã¼berzahlten Alhi sowie der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge vom KlÃ¤ger zu fordern.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Alhi-Bewilligung ist Â§ 45 SGB Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Nach den Abs 1 und 4 dieser Regelung darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlichen erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zunkunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Diese Vorschrift ist anwendbar, wenn der Verwaltungsakt bereits im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war. Dies war vorliegend der Fall, da das Bausparguthaben bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen und daher die Alhi-Bewilligung von Anfang an rechtswidrig war.

Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Alhi ist gemÃ¤Ã Â§ 134 Abs 1 Satz Nr 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) die BedÃ¼rftigkeit des Arbeitslosen. Dieses am 01.01.1998 auÃer Kraft getretene Gesetz ist vorliegend fÃ¼r die fÃ¼r das Jahr 1997 erbrachten Leistungen weiter anzuwenden, denn das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) findet auf AnsprÃ¼che, die ZeitrÃ¤ume vor seinem In-Kraft-Treten am 01.01.1998 betreffen, keine Anwendung. Soweit die Alhi-Bewilligung fÃ¼r das Jahr 1998 in Streit steht, ist Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III einschlÃ¤gig, wonach ebenfalls die BedÃ¼rftigkeit eine der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Alhi ist. Der Arbeitslose war bedÃ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestritt oder bestreiten konnte und das Einkommen, das nach Â§ 138 AFG zu berÃ¼cksichtgen war, die Alhi nach Â§ 136 AFG nicht erreichte (Â§ 137 Abs 1 AFG idF vom 21.12.1993 â gÃ¼ltig ab 01.01.1994 bis 31.12.1997). Der Arbeitslose war nicht bedÃ¼rftig, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das VermÃ¶gen der Eltern eines minderjÃ¤hrigen unverheirateten Arbeitslosen die GewÃ¤hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt war (Â§ 137 Abs 2 AFG). Unter welchen Voraussetzungen die GewÃ¤hrung von Alhi mit RÃ¼cksicht auf die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse offenbar nicht gerechtfertigt war, konkretisierten die Â§Â§ 6 ff der auf der Grundlage der ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 137 Abs 3 AFG erlassenen Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 07.08.1974 (AlhiV) idF vom 24.06.1996 (gÃ¼ltig ab 01.04.1996 bis 28.06.1999). Nach Â§ 6 Abs 1 AlhiV ist VermÃ¶gen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berÃ¼cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des VermÃ¶gens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM Ã¼bersteigt. VermÃ¶gen ist insbesondere verwertbar, soweit seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte â was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist â

Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 34.879,43 DM. Die Beklagte hat die Bausparguthaben des KlÃ¤gers zutreffend als verwertbares VermÃ¶gen unter Abzug der WohnungsbauprÃ¤mienbegÃ¼nstigung (Â§ 7 Abs 2 AlhiV) angesehen.

Das VermÃ¶gen war auch erneut bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit ab dem 08.05.1997 anzurechnen. Dies ergibt sich daraus, dass die Beurteilung der BedÃ¼rftigkeit nicht den gleichen Alhi-Anspruch betrifft wie vorhergehend fÃ¼r die Zeit vom 27.12.1993 bis 19.11.1995. Aufgrund der Teilnahme an der durch Ãbergangsgeld gefÃ¶rderten WeiterbildungsmaÃnahme hat der KlÃ¤ger die Anwartschaft fÃ¼r einen neuen Alg-Anspruch erfÃ¼llt, so dass der bisherige Alhi-Anspruch erloschen ist (Â§Â§ 135 Abs 1 Nr 1, 104 Abs 1 Satz 1, 107 Satz 1 Nr 5 Buchst. d AFG). Im Anschluss an den nachfolgenden Bezug von Alg ist ein neuer Alhi-Anspruch entstanden (vgl Â§ 134 Abs 1 Nr 4 Buchst. a AFG).

FÃ¼r den Alhi-Anspruch bestimmt Â§ 9 AlhiV, fÃ¼r welche Dauer das VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen ist. Danach besteht BedÃ¼ftigkeit nicht fÃ¼r die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Alhi richtet. Hieraus folgt, dass nach Ablauf der ermittelten Wochen die Bewilligung von Alhi nicht mit der BegrÃ¼ndung verweigert werden kann, noch vorhandenes VermÃ¶gen schlieÃe die BedÃ¼rftigkeit aus. Ansonsten hÃ¤tte sich der Verordnungsgeber auf die Formulierung beschrÃ¤nken kÃ¶nnen, Alhi sei nicht zu gewÃ¤hren, solange das zumutbar verwertbare VermÃ¶gen den Freibetrag Ã¼bersteigt (so aber im Ergebnis die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001, die eine Â§ 9 AlhiV entsprechende Bestimmung nicht enthÃ¤lt). Demnach verbleibt es bei der bisherigen BerÃ¼cksichtigung des VermÃ¶gens, solange der Alhi-Anspruch nicht erloschen ist. Die Rechtsprechung des BSG hat daher die doppelte BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen abgelehnt, soweit sich diese auf den gleichen Alhi-Anspruch bezogen hat. Das vom KlÃ¤ger benannte Urteil des BSG vom 19.12.2001 hat dies fÃ¼r eine ZwischenbeschÃ¤ftigung ausgesprochen, die nicht zu einer erneuten ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit fÃ¼r einen Anspruch auf Alg gefÃ¼hrt hat (Az: B 11 49/01 R, DBlR 4733, SGB III/Â§ 193). Das ebenfalls vom KlÃ¤ger angegebene Urteil des BSG vom 09.08.2001 fÃ¼hrt aus, dass eine erneute BerÃ¼cksichtigung nicht gerechtfertigt sei, solange neues VermÃ¶gen nicht erworben werde, der Verkehrswert des VermÃ¶gens sich nicht erheblich verÃ¤ndert habe und die Arbeitslosigkeit andauere (Az: B 11 AL 9/01 R, SuP 2002, 109; so auch Urteil des BSG vom 09.08.2001, Az: B 11 AL 11/01 R, SozR 3-4300 Â§ 193 Nr 2 S 6).

Anders als bei einer VermÃ¶gensberÃ¼cksichtigung anlÃ¤sslich einer Wiederbewilligung von Alhi fÃ¼r einen weiteren Bewilligungsabschnitt (Â§ 139 a AFG) geht es vorliegend um die Neubewilligung von Alhi. Das Stammrecht des bisherigen Alhi-Anspruchs, das Grundlage fÃ¼r die jeweils nachfolgenden Bewilligungen von Alhi war, ist aufgrund des Erwerbs des neuen Alg-Anspruchs durch ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit erloschen. FÃ¼r einen neuen Alhi-Anspruch â den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch â sind mithin sÃ¤mtliche materiellen Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prÃ¼fen, so dass die Beklagte berechtigt war, das zum Zeitpunkt der Antragstellung beim KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich vorhandene VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass nach dem sog. Auffangtatbestand des Â§ 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV die Verwertung des VermÃ¶gens nicht zumutbar ist, bestehen nicht.

Demnach ergibt sich ein VermÃ¶gen des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 34.879,43 DM, das nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,00 DM bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼ftigkeit zu berÃ¼cksichtigen war. Der KlÃ¤ger war fÃ¼r 24 Wochen, also in dem streitigen Zeitraum vom 08.05.1997 bis 22.10.1997 nicht bedÃ¼rftig (26.879,43 DM: 1.080,00 DM wÃ¶chentliches Arbeitsentgelt).

Der Alhi-Bewilligungsbescheid war somit von Anfang rechtswidrig. Allerdings ist nach Â§ 45 Abs 4 Satz 1 SGB X die RÃ¼cknahme von begÃ¼nstigenden Verwaltungsakten fÃ¼r die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X mÃ¶glich. Von den TatbestÃ¤nden dieser Vorschrift kommt hier die Nr 2 in Betracht. Danach durfte der Bewilligungsbescheid fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, wenn der Bescheid auf Angaben beruhte, die der KlÃ¤ger vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat. Dies war beim KlÃ¤ger der Fall. Er hat in den Alhi-AntrÃ¤gen die klare und eindeutige Frage nach vorhandenem VermÃ¶gen zumindest in grob fahrlÃ¤ssiger Weise verneint, weil er bei Anstellen ganz naheliegender Ãberlegungen leicht zu dem Ergebnis kommen musste, dass diese Angaben unrichtig sind. Selbst wenn er aufgrund von frÃ¼heren mÃ¼ndlichen ÃuÃerungen von Mitarbeitern der Beklagten der Meinung gewesen sein sollte, das Bausparguthaben sei nicht mehr anzugeben, hÃ¤tte er die Angaben zu seinen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen zutreffend und vollstÃ¤ndig machen mÃ¼ssen. Denn es ist der Beklagten vorbehalten, Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen zu entscheiden, und nicht Sache des Arbeitslosen, diese Bewertung selbst vorzunehmen. Daneben wurde der KlÃ¤ger im Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose (Ihre Rechte â Ihre Pflichten) auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, vollstÃ¤ndige und richtige Angaben zu machen (S. 9, 49, 52; Stand April 1997). Bei der Antragstellung hat er durch eigenhÃ¤ndige Unterschrift bestÃ¤tigt, das Merkblatt erhalten sowie von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Die Nichtbeachtung des nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblattes begrÃ¼ndet grobe FahrlÃ¤ssigkeit, denn dieses ist so abgefasst, dass der KlÃ¤ger den Inhalt verstehen konnte (vgl Wiesner in von Wulffen, SGB X, Â§ 45 RdNr 24).

Damit liegen die Voraussetzungen zur RÃ¼cknahme der Alhi-Bewilligung vor. Ein Ermessen hat die Beklagte dabei nicht auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs 2 SGB III).

Die Beklagte hat die ZinseinkÃ¼nfte fÃ¼r das Jahr 1997 bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers als Einkommen berÃ¼cksichtigt (Â§ 138 Abs 1 Nr 1, Abs 2 Satz 1 AFG). AbzÃ¼glich einer Werbungskostenpauschale in HÃ¶he von 100,00 DM pro Jahr ergibt sich ein Anspruch auf Zinsen in HÃ¶he von 1.930,00 DM bzw ein wÃ¶chentlicher Anspruch von 39,19 DM, der auf die Alhi anzurechnen war. Da der KlÃ¤ger in den Alhi-AntrÃ¤gen auch zu den ZinseinkÃ¼nften zumindest grob fahrlÃ¤ssig keine Angaben gemacht hat, war die Beklagte befugt, die Alhi-Bewilligung ab dem 23.10.1997 in HÃ¶he von 39,19 DM wÃ¶chentlich aufzuheben (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X, Â§ 330 Abs 2 SGB III).

Die Erstattungsforderung hinsichtlich der Ã¼berzahlten Alhi beruht auf Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X. Die Pflicht zur Erstattung der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge ergibt sich aus Â§ 335 Abs 1 und 5 SGB III.

Nach alledem ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024